

<p>Das politisch gewollte 2% Flächenziel ist sachlich nicht notwendig, weil dabei immer noch von 150 m hohen Referenzanlagen ausgegangen wird, obwohl WKA's mittlerweile meistens gut 200 m hoch sind und entsprechend leistungsstärker. Daher kann das politische 10 GW Leistungsziel auch mit weniger ausgewiesenen Flächen erreicht werden!</p> <p>Eine Umzingelung wie bei mir und meinen Nachbarn durch das Vorranggebiet ist daher vermeidbar und stellt deswegen eine unnötige und vorsätzliche Belastung für uns da.</p> <p>8) Berücksichtigung <b>neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen bei den Lärmgrenzwerten</b></p> <p>Die TA Lärm von 1998 ist für die Anforderungen von WKA's nicht mehr zeitgemäss. Das Oberlandesgericht Schleswig hat in seinem Urteil vom 13.6.2019 zur Rechtmässigkeit eines Windenergieparks darauf hingewiesen, dass man sich bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit „neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschliessen" darf. Die WHO erlaubt nur einen Grenzwert von &lt;45 db, während die TA-Lärm noch &lt;60 db für zulässig hält.</p>	
<p><b>Öffentlichkeit: Bürger</b>  <b>ID: 1021, Datum: 11.10.2020</b>  <b>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>Diese Fläche liegt teilweise in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000m Radius um einen Seeadlerhorst außerhalb des Dichtezentrums.</p> <p>Darüber hinaus ist es jedem bekannt, dass in dem betreffenden Gebiet mehrere Rotmilane ihrem Horst haben.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der potentiellen Beeinträchtigungsbereiche sind damit nicht erfüllt, zumal sich die Planungsbehörde nicht damit auseinandergesetzt hat. Die Potenzialfläche ist folglich weiterhin nicht als Vorranggebiet auszuweisen, wie es auch schon in der dritten Landesplanung erfolgt ist. Ein Verweis, dass eine Abwägung später erfolgen könnte, ist nicht akzeptabel!</p> <p>Die Bürger sind mit den bestehenden und bereits genehmigten Windparks in Gnutz (PR2_RDE_132), in der Nachbargemeinde Schülup (PR2_RDE_121) und in Viertshöhe Aukrug (PR2_RDE_145), der Vorrangfläche (PR2_RDE_126) sowie durch die Hochspannungsleitung</p>	<p>Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Atomausstieg und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt.</p> <p>Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der Klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Um eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle zu erreichen, wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des jetzigen Planentwurfs führt.</p> <p>Eine teilweise Übernahme der Fläche ist hier in dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhorst möglich, da die Erteilung</p>

380KV einseitig übermäßig in den Lebensumständen und in der Landschaft im Planungsgebiet II belastet. Diese zusätzlichen Belastung im östlichen Teil der Gemeinde, die einer Umsingelung gleichkommt, wird damit in deutlicher Form widersprochen.

Es wird auf die Einlassungen der Bürgermeisterin der Gemeinde Timmaspe in der Presse verwiesen, die die übermäßige Belastung ebenfalls hervorhebt. Kein anderes Gebiet im Planungsraum und damit auch deren Bewohner werden annähernd so stark belastet wie die Gemeinden Gnutz und Timmaspe. Es mangelt an der Ausgewogenheit der Planung. Eine Ablehnung der gesamten Vorrangfläche (PR2\_RDE\_137) im Rahmen dieser Stellungnahme wird gefordert. Da neben dem Bürgermeister nahezu alle Gemeindevetreter bzw. deren nahen Angehörigen durch die ausgewiesenen Vorrangflächen als Landeigentümer profitieren, ist von den Gemeindevertretern der Gemeinde Gnutz aus Eigeninteresse keine objektive Beurteilung in der gemeindlichen Stellungnahme gegeben.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in der Gemeinde Gnutz und auch in der Gemeinde Timmaspe Ergebnisse aus Bürgerentscheiden bestehen, die wiederholt eine deutlich mehrheitlich ablehnende Haltung gegenüber diesen Teilflächen darlegen. Auch wenn dieses nach der Verwaltungsrechtssprechung kein alleiniger Ausschlussgrund sein kann, ist dieses ein weiteres wesentliches Kriterium, das vor dem Hintergrund der bestehenden hohen Belastungen der umliegenden Landschaft berücksichtigt werden müsste. Insoweit ist die Planung nicht vollständig.

Es ist zu mutmaßen, dass die unausgewogene Aufnahme der übergroßen Vorrangfläche PR2\_RDE\_137 im vierten Entwurf allein die Interessen der Projektierer, Landeigentümer und Lobbyisten berücksichtigt, die diese unter Ausnutzung ihrer Nähe zur Politik und zu den Planungsbehörden durchsetzen konnten. Eine ausgewogene Rücksichtnahme der Planungsverantwortlichen auf die Bürger der Gemeinde ist hinsichtlich der im vierten Entwurf vorgenommen Aufnahme dieser übergroßen Vorrangfläche klar zu verneinen! Ansonsten wäre eine solche Abwägung nicht zu verstehen. Eine Ablehnung der gesamten Vorrangfläche (PR2\_RDE\_137) im Rahmen dieser Stellungnahme wird gefordert.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Beauftragung anderer Planungsbüros durch die Planungsbehörde einem objektiven Beurteilungsprozess widerspricht, da diese Planungsbüros in starker Abhängigkeit auch zur Auftragserteilung durch die Windkraftprojektierer stehen. Insoweit geben Sie bitte auf, inwieweit welches Planungsbüros in die Abwägung zu der Fläche (PR2\_RDE\_137) eingebunden waren. Im Klageverfahren wird ggf. zu klären sein, ob das Planungsverfahren aufgrund eines fehlenden umfänglichen Auswahlverfahrens und fehlender Prüfung der Unanhängigkeit der beauftragten Planungsbüros wiederholt nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Für die In-Aussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Potenziellen Beeinträchtigungsbereichs eines Seeadlerpaares außerhalb des Dichtezentrums ist ein maßgeblicher Faktor, dass sich ein Bestandswindpark im geplanten Vorranggebiet befindet.

Die Inaussichtstellung erfolgte auf Grundlage der Einschätzung der für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zuständigen Oberen Naturschutzbehörde.

Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Zu weiteren Ausführungen wird auf das gesamträumliche Plankonzept und den Textteil des Regionalplanes für den Planungsraum II verwiesen. Im Ergebnis können die innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches gelegenen Bestands-WKA übernommen werden.

Nach aktuellem Kenntnisstand liegt das Vorranggebiet außerhalb potenzieller Beeinträchtigungsbereiche weiterer auf Regionalplanebene zu berücksichtigender windkraftsensiblen Greif- und Großvogelarten. Dieses Kriterium hat daher für die Fläche keine Relevanz.

Die Potenzialfläche wird nicht vollständig übernommen. Der Bereich südlich der Verbindungsstraße „Im Winkel“ zum Forsthaus Iloo wird weiterhin ausgeschlossen. Damit soll eine Riegelbildung und eine zu starke Umfassung der Gemeinde Gnutz verhindert werden, die sonst bei vollständiger Übernahme der Potenzialfläche in Verbindung mit den Vorranggebieten PR2\_RDE\_121, PR2\_RDE\_126, PR2\_RDE\_132 und PR2\_RDE\_145 gegeben wäre. Auch wird der Überschneidungsbereich mit der Freileitung im Nordosten nicht als Vorranggebiet übernommen, da hier eine randliche Betroffenheit vorliegt und in diesem Überschneidungsbereich wegen der einzuhaltenden Abstände eine Windenergienutzung nicht möglich sein wird.

Der bloße Gemeindegewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und

	<p>in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13)</p> <p>Alle Fachgutachten werden auf Basis der vom MELUND /LLUR festgelegten Standards erstellt. Sie werden von den Fachbehörden auf Plausibilität und inhaltliche Richtigkeit geprüft. Es ist im deutschen Genehmigungsrecht nicht vorgesehen, dass alle Gutachten, die für eine Genehmigung erforderlich sind, von den Behörden in Auftrag gegeben werden. Der Vorwurf, dass die Gutachten nicht objektiv seien, wird zurückgewiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens geprüft, welche Gutachten erforderlich sind. Je nach Verfahrensart besteht zudem eine Beteiligungsmöglichkeit.</p>
<p><b>Gruppe</b>  <b>ID: GM1033, Gruppenname: Ratjendorf_PLO_006, Datum: 11.10.2020</b>  <b>(ID: M1033, Datum: 11.10.2020   ID: M1044, Datum: 14.10.2020   ID: M1128, Datum: 22.10.2020)</b>  <b>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ich möchte meinen Einwand zu dem oben genannten Thema einbringen.</p> <p>Da ich Grund- und Eigentum Besitzer sowie Einwohner von Ratjendorf bin, liegt mein Interesse sehr an dem Werterhalt meines Objekts. Ihr Plan zur Windenergienutzung am Ortsteil Ratjendorf mit einer Nähe zu meinem Haus von 400 Meter ließe den Wert meines Grundstückes sowie meines Hauses rapide sinken.</p> <p>Weiterhin sehe ich die Wohnqualität durch den Schattenwurf und Lärm, die von den Windenergie erzeugern ausgeht im höchsten Maße beeinträchtigt.</p> <p>Zudem gibt es diverse negative Beispiele zu den Windkraftträdern, in den vergangenen 2 Jahren 2 Mal in Fiefbergen. Dort brannte trotz angeblichen sicherheits Einrichtungen/ Vorkehrungen ein Windrad ab, welches dann nach langer Zeit repariert wurde und vor wenigen Wochen wieder kontrolliert abbrannte, und die Feuerwehr eine Sperrzone im Umkreis von 700 Meter eingerichtet hatte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme enthält Anregungen bzw. Kritik zu den allgemeinen Auswirkungen der Windenergieanlagen sowie der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (hier: Abstände zur Bebauung, Brandgefahr, Eisabwurf, allgemeiner Artenschutz und Tourismus). Die Erwiderung hierzu erfolgt im allgemeinen Teil der Synopse.</p>